

Druck: Gerbert, *Historia Nigrae Sylvae III* 365f. Nr. CCLXXII.
Erw.: Rieder, *Regesta IV* 185 Nr. 11534; Koch, *Umwelt* 140.

1) 1460 VI 16 mußte Kardinal Bessarion als damaliger Legat die Rückgabe der entfremdeten Güter erneut anordnen; KARLSRUHE, *GLA*, 11/77.

2) Walter Keyen; s.o. Nr. 963 Z. 50f.

1451 November 23, Mainz.

Nr. 2023

NvK an den Abt Nikolaus des Benediktinerklosters St. Blasien im Schwarzwald. Auf dessen Bitte gewährt er ihm in dicto loco residence tue einen Tragaltar, an dem er selber oder in seiner Gegenwart ein geeigneter Regularpriester die Messe lesen dürfen.

Or., Perg. (S und Schnur fehlen; Schnurlöcher): KARLSRUHE, *GLA*, 11/77. Auf der Plika: H. Pomert; unter der Plika: Visa. T. L., darunter von anderer Hand: iv R. ii alb. Rückseitig: R^{te}. W.¹⁾

Kop. (Anf. 16. Jb.): KARLSRUHE, *GLA*, 67/1179 (zur Hs. s.o. Nr. 2021) f. 168^{rv}.

Druck: Gerbert, *Historia Nigrae Sylvae III* 366 Nr. CCLXXIII.

Erw.: BRIXEN, *Priesterseminar*, Hs. C 9 p. 16 (wie Nr. 2021); Rieder, *Regesta IV* 185 Nr. 11534; Koch, *Umwelt* 140.

1) Walter Keyen; s.o. Nr. 963 Z. 50f.

1451 November 23, Mainz.

Nr. 2024

NvK an den Domdekan von Basel. Auf Bitte von Abt und Konvent des Benediktinerklosters St. Blasien im Schwarzwald trägt er ihm auf, dafür zu sorgen, daß sie die dem Kloster inkorporierte und unierte ecclesia parrochialis ville curialis zu Efringen¹⁾ von einem nach ihrem Gutdünken absetzbaren Ordens- oder Weltgeistlichen als ständigem Vikar verwalten lassen können, da die Einkünfte der Pfarrkirche zum Unterhalt (eines Pfarrers) zu gering seien.

Kop. (16. Jb.): KARLSRUHE, *GLA*, 67/1179 (zur Hs. s.o. Nr. 2021) f. 132^{rv} mit der Überschrift: Incorporatio ecclesie in Efringen usw.

Erw.: Gerbert, *Historia Nigrae Sylvae II* 291; BRIXEN, *Priesterseminar*, Hs. C 9 p. 5 (wie Nr. 2021); H. Ott, *Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter*, Stuttgart 1963, 107 (mit falschem Datum "1451 III 21").

Der Gottesdienst dürfe darunter jedoch nicht leiden, für das Seelenheil müsse gesorgt bleiben.

1) Bei Lörrach; s. A. Krieger, *Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden I*, Heidelberg 1904, 461. Bereits 1445 IV 12 und 1448 IV 18 hatten der B. von Konstanz bzw. sein Generalvikar dem Kloster die Einkünfte der Kirche auf jeweils drei Jahre überlassen; KARLSRUHE, *GLA*, 11/218; Rieder, *Regesta IV* 134 Nr. 11038 und 163 Nr. 11311.

1451 November 24, Mainz.

Nr. 2025

NvK an B. Heinrich von Konstanz bzw. seinen Generalvikar in spiritualibus. Auf Bitte des Kollegiatkapitels von St. Margareten vor Waldkirch ordnet er die Übertragung der zur Zeit mit der Kirche St. Walpurg verbundenen Vikarie, die für die Seelsorge in den drei Pfarrkirchen St. Martin, St. Peter und St. Walpurg zuständig sei, auf die Kollegiatkirche an.

Or., Perg. (S, wie die Wachsschüssel in einzelne Teile zerbrochen und nachträglich in eine, ursprünglich nicht hierher gebörende, ovale Blechkapsel gelegt): KARLSRUHE, *GLA*, 26/14. Auf der Plika: H. Po-

mert; unter der Plika: Visa. T. L. Rückseitiger Vermerk (15. Jb.): Littera domini Nicolai de Cusa legati apostolici usw.

Kop. (1452 VIII 3 und 1452 VIII 23 in den entsprechenden Exekutionen von Nr. 2025 durch B. Heinrich von Konstanz; s.u. Acta Cusana II unter diesen Daten): KARLSRUHE, GLA, 26/14, und in den Kopieren (Mitte 15. Jb.) 67/1406 f. 13^v-15^r und (1606) 67/1405 f. 28^v-30^r und f. 56^r-57^v (der letztgenannte Text nach einem notariellen Vidimus von 1482 XI 22).

Erw.: Werkmann, Beiträge Waldkirch 151; Roth von Schreckenstein, Beiträge Waldkirch 310 Nr. 23; Rieder, Regesta IV 185 Nr. 11535, 193 Nr. 11625 und 194 Nr. 11636; Koch, Umwelt 140.

Von seiten des Propstes, des Dekans und des Kapitels der Kollegiatkirche St. Margareten vor Waldkirch in der Diözese Konstanz sei ihm unlängst unterbreitet worden, daß Kardinal Julianus (Cesarini) als damaliger apostolischer Legat in Deutschland das unter dem Namen derselben Heiligen gegründete und kaum noch mit Nonnen besetzte Benediktinerinnenkloster in eine Kollegiatkirche umgewandelt und dort ein Kollegium mit sechs Säkularkanonikern und mit Propst, Dekan und Thesaurar eingerichtet habe.¹⁾ Um das Kollegium hinreichend 5 mit weltlichen Gütern auszustatten, ohne die auch das Geistliche nicht bestehen könne, habe Julianus die Pfarrkirchen St. Martin, St. Peter und St. Walpurg in derselben Diözese mit allen Rechten und allem Zubehör kraft seiner Legationsgewalt der Kapitelsmensa für immer uniert, anektiert und inkorporiert.²⁾ Vom Basler Konzil sei die Übertragung der drei Kirchen bestätigt worden³⁾, die Propst, Dekan und Kapitel seither friedlich in Besitz hielten. Da die drei Kirchen jedoch nur kaum eine italienische Meile weit von der Kollegiatkirche entfernt 10 seien und zudem in locis desertis et campestribus lägen, und da die Pfarrkinder zum größten Teil bei der Kirche St. Walpurg wohnten, die der Kollegiatkirche benachbart sei, gingen sie zum Gottesdienst lieber in die Kollegiatkirche, so daß die übrigen Pfarrkirchen selbst an Sonn- und Feiertagen von ihnen kaum besucht würden. Der Bischof habe deshalb als Ordinarius die Seelsorge für die Pfarrkinder aller drei Kirchen einem einzigen 15 ständigen Vikar übertragen⁴⁾, der zur Zeit an St. Walpurg residiere, wie die Bittschrift im einzelnen ausführe.

Er sei deshalb von seiten des Propstes, des Dekans und des Kapitels gebeten worden, diese Maßnahmen zu bestätigen, die Wahrnehmung der Seelsorge für die vorgenannten Pfarrkinder aber von der Pfarrkirche St. Walpurg auf die Kollegiatkirche zu übertragen und alles übrige zu veranlassen. Der Bitte entsprechend bestätige er hiermit kraft seiner Legationsgewalt diese Maßnahmen und befiehlt dem Bischof, wenn er alles so, wie angeführt, dort vorfinde, die ständige Vikarie und die Seelsorge für die Pfarrkinder der drei Pfarrkirchen, die von einem 20 einzigen, üblicherweise an St. Walpurg residierenden Vikar wahrgenommen werde, von dort auf die Kollegiatkirche übertragen zu lassen, die, wie NvK vernehme, mit allen zu einer Pfarrkirche gehörenden Kennzeichen ausgestattet sei. Bei Rücktritt, Tod oder sonstwie eintretendem Abgang des derzeitigen Vikars solle es Propst, Dekan und Kapitel erlaubt sein, die Vikarie einem der Ibrigen oder sonst jemandem zur Seelsorge Geeigneten zu übertragen, der mit Hilfe anderer Kapitelsangehöriger die Verwaltung übernehmen, den Pfarrkindern die Sa- 25 kramente spenden und alles in diesem Zusammenhang Notwendige und Nützliche tun möge wie der augenblickliche Vikar. Der Bischof habe Propst, Dekan und Kapitel kraft Autorität des NvK dazu die nötige Vollmacht zu erteilen. Es sei jedoch dafür zu sorgen, daß die bisher in den campestris ecclesie geleseenen Messen dort auch weiterhin gefeiert werden.

¹⁾ Basel 1431 XI 6; Werkmann, Beiträge 149f.; Roth von Schreckenstein, Beiträge 304-306 Nr. 17. In beiden Arbeiten ausführlich zur damaligen Auflösung des Frauenklosters Waldkirch und zu seiner Umwandlung in ein Kollegiatstift.

²⁾ Am gleichen Tage; Werkmann, Beiträge 150f.; Roth von Schreckenstein, Beiträge 306f. Nr. 18. Zu den drei Exekutoren von Nr. 17 gehörte neben dem Domdekan von Konstanz und dem Propst von St. Peter zu Basel der bekannte Auditor Johannes de Palomar, rechte Hand Cesarinis. Eine Kopie des durch Palomar abgewickelten Exekutionsprozesses von 1431 XI 17 mit Kopie von Nr. 17 und 18 in KARLSRUHE, GLA, 67/1406 f. 3^v-9^r.

³⁾ 1437 VII 19; Werkmann, Beiträge 150; Roth von Schreckenstein, Beiträge 308 Nr. 20.

⁴⁾ 1437 X 23; Rieder, Regesta IV 27 Nr. 10029. Am gleichen Tage hatte er als Ordinarius die von Cesarini angeordnete Umwandlung des Klosters in ein Kollegiatstift bestätigt; Werkmann, Beiträge 150f.; Roth von Schreckenstein, Beiträge 308 Nr. 21; Rieder, Regesta IV 26f. Nr. 10028.